

Aus dem Inhalt von Heft 8/2019:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

Beiträge

Der Aufsatzteil des Augusthefts zeichnet sich durch einen Schwerpunkt von drei Beiträgen zur Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Copyright in the Digital Single Market, DSM-RL) aus. Im Spitzenaufsatz gibt Thomas Dreier einen Überblick über das Ergebnis des Copyright Package der EU-Kommission.

Nachdem Gernot Schulze im letzten Heft bereits den Umsetzungsbedarf für urhebervertragsrechtliche Regelungen der DSM-RL untersucht hat, widmet sich der Autor nun Art. 14 der Richtlinie, der die Nutzung von Fotos gemeinfreier Werke der bildenden Kunst erleichtert soll.

Auf die höchst umstrittene Regelung des Art. 17 DSM-RL fokussiert Timm Pravemann einen ganzen Beitrag. Der Autor geht in seiner Analyse der Struktur der neuen Haftungsregelung zunächst der offen gebliebenen Fragen nach, ob Internet-Diskussionsforen von der DSM-RL erfasst sind. Sodann konkretisiert er die Anforderungen, die Plattformen zu erfüllen haben, um einer Haftung zu entgehen. Abschließend kommen das kompliziert geratene Start-up-Privileg und das Problem des Overblocking zur Sprache.

Mehr Fairness und Transparenz in der Plattformökonomie? Christoph Busch gibt einen Überblick über die wichtigsten Neueregungen der vom Europäischen Parlament am 17.4.2019 beschlossenen Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (P2B-VO). Die neue Verordnung schafft erstmals einen umfassenden Regelungsrahmen für die Plattformwirtschaft in der Europäischen Union. Durch Vorgaben für die AGBs der Plattformen und eine Reihe von Transparenzgebots sollen Unternehmer vor unfairen Handelspraktiken seitens der Plattformbetreiber geschützt werden. Mittelbar soll dadurch auch der Verbraucherschutz auf digitalen Märkten gestärkt werden.

Nach drei Beiträgen zu „FRAND“ im letzten Heft unternehmen nun Jonas Block und Benjamin Rätz den Versuch einer **internationalen Definition des „FRAND“-Angebots**. Welche Anforderungen an den Inhalt dieses Angebots zu stellen sind, wird nämlich in der deutschen Rechtsprechung sowie von ausländischen Gerichten unterschiedlich beurteilt. Die Verfasser gelangen zu dem Ergebnis, dass der Begriff des „FRAND“-Angebots vor allem wirtschaftlich zu verstehen sei, ohne dass eine im Rahmen der Vertragsverhandlungen vorgenommene, den wirtschaftlichen Gegebenheiten geschuldete Anpassung einzelner Vertragsmodalitäten zu einem neuen Angebot im vertragsrechtlichen Sinne führe.

Rechtsprechung

Der BGH setzt in „**Cordoba II**“ die Vorgaben aus dem EuGH-Urteil „Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff“ (GRUR 2018, 911) um. Der EuGH hatte entschieden, dass ein auf einer Schulwebsite im Rahmen eines Schülerreferats hochgeladenes Foto der Stadt Córdoba das Urheberrecht des Fotografen verletze, der das Foto zuvor auf einer Reisewebsite ohne Beschränkung eingestellt hatte.

Zwei Entscheidungen des BPatG im Designrecht „**Sportheim**“ und „**Sportbrille**“ hebt der BGH auf und weist an das BPatG zurück. In dem für die amtliche Sammlung vorgesehenen Beschluss „**Sportheim**“ gibt der BGH seine Rechtsprechung zu „**Sitz-Liegemöbel**“ (GRUR 2001, 503) auf. Er bestimmt, dass es nicht zulässig ist, einen einheitlichen Schutzgegenstand auf der Grundlage der Schnittmenge der allen Darstellungen gemeinsamen Merkmale zu ermitteln.

In „**Kirschstein**“ nimmt der EuGH eine nationale Regelung, die strafrechtliche Sanktionen gegen Personen vorsieht, die – ohne vorherige Ermächtigung der zuständigen Behörde – einen „**Master**“-Grad verleihen, vom Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie aus.

In „**Prozessfinanzierer II**“ führt der BGH seine Rechtsprechung fort, wonach die Gewinnabschöpfungsklage eines Verbraucherverbands, die von einem gewerblichen Prozessfinanzierer finanziert wird, dem im Fall des Obsiegens eine Vergütung eines Anteils am abgeschöpften Gewinn zugesagt wird, dem Zweck des § 10 UWG und damit dem Verbot unzulässiger Rechtsausübung aus § 242 BGB widerspricht.

Der VI. Senat des BGH verhilft mit seinem Urteil vom 9.4.2019 (VI ZR 89/18) zu einem wirksameren Schutz von Persönlichkeitsrechten in Internetdiensten: Danach kann der Erstverbreiter einer rechtswidrigen Filmberichterstattung (hier: Rundfunkanstalt) für Rechtsverfolgungskosten gegenüber Uploadern in Anspruch genommen werden, wenn das eigene (außergerichtliche) Vorgehen des durch die Filmberichterstattung in seinen Persönlichkeitsrechten Verletzten auch erforderlich war.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen
Ihre

Birgit Rhaese
GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe
ZUM INHALT

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: beck-shop.de/eah